
2010/AB XXII. GP

Eingelangt am 08.09.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2025/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen** wie folgt:

Zu den folgenden Ausführungen ist zu bemerken, dass meinem Ressort zu einem großen Teil der Fragen kein Datenmaterial vorliegt und daher die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die Lebensmitteluntersuchungslabors der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungslabors der Bundesländer für die Beantwortung beigezogen werden müssen. Die Beantwortung dieser Fragen wird, sobald die angeforderten Daten vorliegen, nachgereicht.

Fragen 1 und 2:

Ein Gesetzesentwurf über das Inverkehrbringen und die Anforderungen an die Sicherheit von Lebensmitteln ist derzeit in Bearbeitung. Dieser soll 2005 in parlamentarische Behandlung gehen und am 1.1.2006 in Kraft treten. Für Detailbereiche werden nationale Verordnungen für die Umsetzung erlassen werden.

Fragen 3 und 4:

Über diese direkten Vertriebswege liegen meinem Ressort keine Daten vor, da nur jene Tiere erfasst werden, welche einer Untersuchung unterliegen.

Aus der **Beilage 1** ist die gesamte Statistik über den Wildabschuss des Jahres 2003 (Quelle: Statistik Austria) zu entnehmen.

Frage 5:

Die genaue Auflistung der Wildfleisch-Bearbeitungsbetriebe ist aus den **Beilagen 2a und 2b** ersichtlich.

Frage 6:

Der Veterinärverwaltung in meinem Ressort liegen keine Umsatzzahlen der Betriebe vor; im Übrigen wäre die Weitergabe derartiger Daten mit datenschutzrechtlichen Problemen verbunden.

Fragen 7 und 8:

Die Ergebnisse der Wildfleischuntersuchung sind der **Beilage 3** zu entnehmen; darüber hinausgehende Daten liegen meinem Ressort nicht vor.

Fragen 9 und 10:

Anzahl der Trichinenuntersuchungen bei Wild und Zuchtwild 2003:

Land	Zuchtwild	freil. Wild
BGLD	177	229
KTN	10	22
NÖ	228	3 721
OÖ	375	1 192
SBG	54	328
STMK	159	223
T	2	149
VBG	9	9
WIEN	0	4 042

Alle Proben waren negativ.

Frage 11:

Diese Frage betrifft Handelsstatistiken und kann daher durch mein Ressort nicht beantwortet werden.

Frage 12:

Zu dieser Frage ist festzuhalten, dass diesbezügliche Angaben grundsätzlich nur über die über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführten Sendungen vorliegen. Angaben über Sendungen, die über nicht in Österreich liegende Grenzkontrollstellen in die EU mit Bestimmungsort in Österreich eingeführt wurden, liegen meinem Ressort nicht vor. Die einschlägigen Statistiken werden gemäß den dafür geltenden EU-Bestimmungen, insbesondere der Entscheidung der Kommission 94/360/EG, erstellt. Darüber hinausgehende Daten sind derzeit nicht verfügbar.

Für das Jahr 2002 liegen folgende einschlägige Daten gemäß Veterinärjahresbericht 2002 vor:

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 1630 Sendungen von Kaninchen-, Jagd- und Zuchtwildfleisch über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt, detailliertere Daten liegen dem BMGF nicht vor. Die für die Erhebung dieser Daten notwendigen Ressourcen - es müssten die Abfertigungskonvolute aller 1630 Sendungen an verschiedenen Grenzkontrollstellen in Österreich händisch ausgehoben und evaluiert werden - stehen nicht zur Verfügung. Im Jahr 2002 wurde aus Neuseeland jedenfalls kein Wildfleisch über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt.

Für das Jahr 2003 kann auf die Daten eines elektronischen Erfassungssystems („VETDAT“) zurückgegriffen werden, das die erforderlichen Daten gemäß der obzitierten Entscheidung der Kommission 94/360/EG erfasst.

Demnach wurden 2003 insgesamt 1405 Sendungen von Kaninchen-, Jagd- und Zuchtwildfleisch über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt, davon 314 Sendungen mit Bestimmungsorten in Österreich.

Davon betrafen 140 Sendungen Fleisch von geschossenem Wild, das auch zu einem Teil Wild in der Decke umfasst. Detaildaten dazu liegen nicht vor. Im Jahr 2003 wurde aus Neuseeland kein Wildfleisch über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt.

Frage 13:

Im Jahre 2002 wurden an österreichischen Grenzkontrollstellen insgesamt 28 Sendungen von Kaninchen-, Jagd- und Zuchtwildfleisch, die über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt werden sollten, beanstandet und zurückgewiesen.

Davon wurden 4 Sendungen wegen Dokumentenmängeln, 22 wegen Identitäts- und Kennzeichnungsmängeln und 2 wegen physischer Mängel beanstandet und zurückgewiesen.

Im Jahre 2003 wurden an österreichischen Grenzkontrollstellen insgesamt 22 Sendungen von Kaninchen-, Jagd- und Zuchtwildfleisch, die über österreichische Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt werden sollten, beanstandet und zurückgewiesen.

Von den mit Bestimmungsort in Österreich betroffenen Sendungen wurden insgesamt 7 Sendungen beanstandet und zurückgewiesen, davon 6 Sendungen wegen physischer Mängel und eine Sendung wegen Identitätsmängeln und physischen Mängeln.

Die Statistiken der Bundesländer dazu liegen meinem Ressort nicht vor. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß den Prinzipien des Binnenmarktes und auf Grundlage der EU-einheitlichen harmonisierten Grenzkontrolle die unter der Kompetenz der Bundesländer stehenden Behörden der Bestimmungsorte eingeführte Sendungen im allgemeinen lediglich stichprobenartig und in nicht diskriminierender Weise zu untersuchen haben.

Frage 14:

Zwischen meinem Ressort bzw. dem grenztierärztlichen Dienst einerseits und dem Bundesministerium für Finanzen bzw. den Zolldiensten andererseits gibt es sowohl auf Ebene der Ministerialdienststellen als auch bei den Zollämtern und Veterinärgrenzkontrollstellen vor Ort eine intensive Zusammenarbeit. Dies wurde auch in den einschlägigen Inspektionsberichten des Food- and Veterinary Office der Kommission in Dublin ausdrücklich hervorgehoben.

Die Schnittstellen und Kooperationen umfassen u.a. folgende Bereiche:

- Ausbildung der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte in Zollrecht;
- Einführung der Zollbeamten und Zollwachebeamten in das Veterinärrecht; dies erfolgt sowohl zentral bei der Ausbildung wie auch bei Nachschulungen auf lokaler Ebene unter Einbringung der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte;
- Ausstattung der Veterinärgrenzkontrollstellen mit den Zollrechtsunterlagen (Gebrauchszolltarif);

- regelmäßige Koordinationsbesprechungen zwischen den Fachbeamten/-beamtinnen des BMF und des BMGF;
- spezielle Dienstanweisung an die Zollorgane betreffend Beachtung der Veterinärrechtsvorschriften (sogenannte „DAZ-Tiere“) und laufende, aktuelle Ergänzung derselben, z.B. bei aktuellen Verkehrsbeschränkungen;
- in Einzelfällen und bei speziellen Problemstellungen ist die direkte Kontaktnahme zwischen den ausführenden Zollorganen und den Fachbeamten meines Ressorts vorgesehen und wird auch praktiziert;
- intensive Zusammenarbeit in Artenschutzfällen bei lebenden Tieren, da bei Artenschutzproblemen häufig auch veterinärrechtliche Probleme auftreten;
- zollrechtliche Sicherung veterinärbehördlich problematischer Sendungen, d.h. bei sogenannter „kanalisierter Einfuhr“;
- gemäß Tierseuchengesetz besteht für die Zollorgane Meldeverpflichtung hinsichtlich veterinärbehördlich kontrollpflichtiger Sendungen; weiters werden gemäß Tierseuchengesetz die Veterinärgrenzkontrollgebühren aus Gründen der Zweckmäßigkeit von den Zollorganen eingehoben und dem BMGF abgeführt. Daher sind die Zollorgane bei jedem grenztierärztlichen Kontrollvorgang voll eingebunden;
- Kontrolle des Reiseverkehrs hinsichtlich Veterinärbeschränkungen durch Zollorgane;
- Unterstützung des BMGF durch spezielle Zollorgane bei der Beschlagnahme illegaler Sendungen;
- Unterstützung des BMGF durch die Zollorgane bei Reisendeninformation und Plakataktionen, z.B. im Falle von Seuchenausbrüchen und Mitnahmebeschränkungen.

Frage 15:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 12 und 13 hingewiesen.

Frage 16:

Die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 sieht eine Kontrolle von Erzeugnissen aus Drittländern hinsichtlich Einhaltung der festgesetzten Höchstwerte für Radiocäsium durch die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Kontaminationsgrades des Ursprungslandes vor.

In den letzten Jahren gab es keine Einfuhren von Wildfleisch aus der Ukraine, aus Weißrussland oder aus Russland, also aus jenen drei Ländern, in denen die vom Reaktorunfall von Tschernobyl am stärksten betroffenen Regionen liegen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 werden sämtliche Wildpilzimporte aus Drittstaaten auf ihren Radiocäsium-Gehalt kontrolliert. Bei diesen Importkontrollen wurden seit dem Jahr 2000 keine Grenzwertüberschreitungen mehr festgestellt.

Da Wildpilze ein Indikatormedium für die Kontamination von Waldprodukten wie Beeren und Wild sind, sind in der Regel auch keine besonders hohen Radiocäsiumwerte in importiertem Wildfleisch zu erwarten. Daher ist der Umfang der Kontrollen entsprechend gering und beschränkt sich auf die Untersuchung von Stichproben. Die in den letzten Jahren dabei gemessenen Werte bestätigen dies (Ergebnisse siehe Antwort auf Frage 17).

Für die Kontrollen nach der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates war bis 1. Mai 2003 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

zuständig. Seit 1. Mai 2003 liegt diese Zuständigkeit bei der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Die Probenahme erfolgte durch die Grenztierärzte bzw. durch die Lebensmittelaufsichtsorgane der Länder, die Messungen wurden an der jeweils regional zuständigen Messstelle der AGES durchgeführt.

Durch die Erweiterung der EU sind hinsichtlich Radioaktivität in Wildfleisch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme zu erwarten.

Frage 17:

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der in den letzten Jahren an importiertem Wildfleisch durchgeführten Untersuchungen zusammengefasst. Es ist zu ersehen, dass in vier Proben Radiocäsium nachgewiesen wurde und dass die gemessenen Werte weit unterhalb des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates zulässigen Höchstwertes von 600 Bq/kg für die kumulierte Aktivität von Cäsium-134 und Cäsium-137 liegen. Im Jahr 2003 wurden keine Untersuchungen an importiertem Wildfleisch durchgeführt.

Jahr	Wildart	Land	Cs-134 [Bq/kg]	Cs-137 [Bq/kg]
1998	Hirsch	Neuseeland	n.n.	n.n.
1999	Reh	Ungarn	n.n.	n.n.
1999	Reh	Tschechien	n.n.	13.3
2000	Reh	Ungarn	n.n.	n.n.
2000	Wildschwein	Ungarn	n.n.	1.7
2000	Wildente	Ungarn	n.n.	n.n.
2000	Fasan	Ungarn	n.n.	n.n.
2002	Reh	Ungarn	n.n.	0.4
2002	Wildschwein	Tschechien	n.n.	7.0

n.n. nicht nachgewiesen; Nachweisgrenze ca. 1 Bq/kg

Frage 18:

Die Liste der zugelassenen Betriebe ist als **Beilage 2b** angeschlossen.

Frage 19:

Wildfleischbearbeitungsbetriebe sind gemäß § 8 Wildfleischverordnung nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan regelmäßig zu kontrollieren, wobei eine Frequenz von mindestens zweimal jährlich eingehalten werden muss. Kriterien sind unter anderem der hygienische Zustand des Betriebes und dessen Kapazität, zusätzlich erfolgen Hygienekontrollen im Rahmen der Wilduntersuchung. Genauere Statistiken werden nicht erhoben.

Fragen 20 und 21:

Darüber werden in meinem Ressort keine Statistiken geführt. Genaue Daten der Kontrollen und Beanstandungen liegen beim jeweiligen Landeshauptmann auf.

Frage 22:

Von anderen Mitgliedstaaten liegen meinem Ressort keine Zahlen vor.

Fragen 23 bis 26:

Die Beantwortung dieser Fragen wird nachgereicht.

Fragen 27 bis 32:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Frage 33:

Zahl der Wildsammelstellen:
(Stichtag 31.12.2003)

BGLD	11
KTN	23
NÖ	173
OÖ	457
SBG	100
STMK	89
T	26
VBG	0
WIEN	4

Die Daten werden nur einmal pro Jahr mit Stichtag 31.12. erhoben.

Frage 34:

Da Wildsammelstellen nur während der Jagdsaison in Betrieb sind, wurde es dem/der jeweiligen Landeshauptmann/Landeshauptfrau gestattet, hier eine aliquote Regelung hinsichtlich der Frequenz durchzuführen. Im Jahre 2003 wurden in den 883 Sammelstellen 949 Kontrollen durchgeführt. Eine Bundesländeraufschlüsselung liegt nicht vor.

Frage 35:

Eine Kontrolle der Bundesländer erfolgt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch Weisungen und Berichtslegung. Die Länder wurden eingeladen, entsprechend den im Veterinärjahresbericht vorgegebenen Tabellen Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind für das Jahr 2003 in der Veterinärverwaltung eingelangt.

Fragen 36 und 38:

Dazu verweise ich auf die in **Beilage 3** enthaltenen Zahlen. Darüber hinausgehende Statistiken stehen nicht zur Verfügung.

Frage 37:

Von anderen Mitgliedstaaten liegen meinem Ressort keine Zahlen vor.

Frage 39:

Die Untersuchungen durch Hilfskräfte sind in der **Beilage 4** einzusehen.

Fragen 40 und 41:

Ein starres Mengenverhältnis wurde nicht festgelegt. Es bleibt vielmehr dem Untersucher vor Ort überlassen, die für die jeweilige Partie notwendige Zahl an Tieren zu untersuchen, um sich ein sicheres Urteil bilden zu können.

Frage 42:

In der nachfolgenden Tabelle sind die in den Jahren 1998 bis 2003 auf Radioaktivität untersuchten amtlichen Wildfleischproben zusammengefasst.

Jahr	Bundesland	Wildart	Anzahl	Wert bzw. Wertebereich Cs-137 [Bq/kg]
1998	Tirol	Gämse	1	13
		Hirsch	4	64 - 389
		Reh	6	n.n. - 444
1999	Steiermark	Hirsch	1	139
	Vorarlberg	Wildente	2	n.n.
		Fasan	1	n.n.
		Hase	2	n.n.
		Hirsch	4	n.n. - 39
		Reh	1	n.n.
2000	Burgenland	Wildschwein	1	n.n.
	Niederösterreich	Hirsch	1	n.n.
	Steiermark	Hirsch	1	61
	Tirol	Hirsch	2	122 - 127
2001	Niederösterreich	Hirsch	2	n.n. - 40
		Reh	2	7 - 68
	Salzburg	Hirsch	1	5
	Steiermark	Hirsch	1	229
2002	Burgenland	Reh	1	n.n.
	Kärnten	Reh	3	1 - 2
	Niederösterreich	Hirsch	10	n.n. - 24
		Reh	12	n.n. - 136
		Wildschwein	8	n.n. - 47
		Hase	1	n.n.
		Fasan	1	n.n.
	Oberösterreich	Hirsch	4	n.n. - 124
		Reh	10	2 - 262
		Wildschwein	3	2 - 1684
		Gämse	1	3
		Fasan	1	n.n.
	Salzburg	Hirsch	2	21 - 24
	Steiermark	Reh	8	n.n. - 128
2003	Burgenland	Reh	2	1 - 5
	Kärnten	Reh	1	5
	Oberösterreich	Hirsch	6	n.n. - 316
		Reh	7	n.n. - 26
		Wildschwein	1	9
		Gämse	1	83
		Hase	2	n.n. - 5
		Fasan	1	n.n.
	Steiermark	Hirsch	6	1 - 223
		Reh	9	1 - 1524
		Wildschwein	2	n.n. - 8
Tirol	Hirsch	1	1	

n.n. nicht nachgewiesen; Nachweisgrenze einige Bq/kg; Cs-134 wurde in keiner Probe mehr nachgewiesen.

Frage 43:

Bei amtlichen Proben kam es im Jahr 2003 lediglich zu zwei Überschreitungen (jeweils Reh aus dem Koralpengebiet; 801 bzw. 1524 Bq/kg) des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates zulässigen Höchstwertes von 600 Bq/kg für die kumulierte Aktivität von Cäsium-134 und Cäsium-137.

Frage 44:

Wie aus den Antworten zu den Fragen 42 und 43 hervorgeht, ist es bei den amtlichen Proben im Jahr 2003 lediglich zu zwei Grenzwertüberschreitungen gekommen. Es handelte sich dabei jeweils um Rehfleisch aus dem steirischen Koralpengebiet.

Bei in den letzten Jahren untersuchten Studienproben, die alle aus von dem Reaktorunfall von Tschernobyl stark betroffenen Regionen Österreichs stammen und damit nicht repräsentativ für das ganze Land sind, wurden häufig Werte über dem Grenzwert von 600 Bq/kg gemessen, wobei der höchste Wert bei etwa 11000 Bq/kg lag.

Zu Grenzwertüberschreitungen kam es bei Proben aus dem Gebiet rund um den Weinsberger Wald (NÖ, Waldviertel), aus der Region Rottenmann (Obersteiermark) und aus dem Koralpengebiet. Betroffen davon war hauptsächlich Schwarzwild, aber auch Hirsch und Reh.

Was die regionale Verteilung der Grenzwertüberschreitungen anlangt, steht diese im Einklang mit der Cäsium-137-Kontamination der österreichischen Böden. Wie aus der „Cäsium-Karte“ für Österreich ersichtlich ist, sind - neben den oben erwähnten Regionen - auch in Teilen des Mühl- und des Hausruckviertels, der Gegend um Linz, der Welser Heide, der Pyhrnregion, dem Salzkammergut, den westlichen Niederen Tauern, den Hohen Tauern bis zu den Zillertaler Alpen und in Teilen Südkärntens Grenzwertüberschreitungen bei Wild im oben erwähnten Ausmaß zu erwarten.

Frage 45:

Die Untersuchung von Wildfleisch ist weder im Euratom-Vertrag noch in der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 explizit vorgeschrieben. Mit dem Programm zur Überwachung der Lebensmittel auf Radioaktivität, das an die nationalen und europäischen Bestimmungen angepasst ist, ist Österreich in den Jahren 1998 bis 2003 den diesbezüglichen Verpflichtungen nach der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 und jenen nach Art. 35 und 36 des Euratom-Vertrages nachgekommen.

Frage 46:

Im Rahmen einer Anfang 2002 von der Europäischen Kommission durchgeführten Erhebung hinsichtlich radioaktiver Kontamination von wildwachsenden Lebensmitteln wie Wildpilzen, Waldbeeren und Wild haben Italien, Deutschland, Finnland und Österreich Daten über Wildfleischuntersuchungen übermittelt.

Diesen Daten zufolge wurden in Finnland in den Jahren 1999 bis 2001 352 Elchfleischproben und 16 andere Wildfleischproben untersucht. Von Italien und Deutschland wurden keine genauen Angaben über das Ausmaß der Wilduntersuchungen gemacht.

Frage 47:

Siehe Antworten zu den Fragen 16 und 17. Bezüglich Radioaktivität in Wildfleisch aus den neuen Mitgliedstaaten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Probleme zu erwarten.

Fragen 48, 49, 51 und 53:

Über die Handelswege werden keine Statistiken geführt. Zahlenmäßige Trends sind aus der Jagdstatistik (Gesamtabschuss) und aus den Untersuchungsstatistiken (Tiere, welche nicht der Direktvermarktung unterliegen) ableitbar.

Es wird dazu auf die **Beilagen 1, 3 und 4** verwiesen.

Fragen 50 und 52:

Die Beantwortung dieser Fragen wird nachgereicht.

Frage 54:

Die Rückstandskontrolle erfolgt gemäß Richtlinie 96/23/EWG. Dabei ist für Wild aus freier Wildbahn gemäß Anhang II der Richtlinie die Kontrolle auf chemische Elemente (Schwermetalle) vorgeschrieben.

Ergebnisse 2003:

Untersuchte Schwermetalle: Blei, Cadmium und Quecksilber

Untersuchte Tiere:

(Anzahl der Proben - Leber, Nieren und Muskel: 175)

55 Wildschweine
85 Stück Rehwild
22 Rotwild
9 Gamswild
1 Steinwild
1 Muffelwild
2 Wildenten

Positive Tiere:

7 Wildschweine,
7 Stück Rehwild und
1 Gams

Die Gams mit Richtwertüberschreitung von Blei, wobei bei dieser Gams auch eine Richtwertüberschreitung von Cadmium nachgewiesen werden konnte.

Fragen 55 und 56:

Untersuchungen auf Pestizide sind nach der RL 96/23/EG für Wild aus freier Wildbahn nicht vorgesehen. Im Jahr 2003 wurden keine Untersuchungen auf Pestizidrückstände durchgeführt.

Fragen 57 und 61:

Die Beantwortung dieser Fragen wird nachgereicht.

Fragen 58 bis 60:

Die Richtlinie 96/23/EG sieht vor, dass die Untersuchungen über das gesamte Bundesgebiet verteilt werden, eine Unterscheidung hinsichtlich der Vermarktung ist nicht vorgesehen. Ergebnisse wurden in den Fragen 54 bis 56 dargelegt.

Fragen 62 und 63:

Hinsichtlich der Frage zur Untersuchung von Privatproben auf Schwermetalle, Pestizidrückstände und/oder radioaktive Belastung wurde auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH befragt.

Schwermetall- und Pestizidrückstände:

2003 wurden in der AGES keine Privatproben auf Schwermetall- und Pestizidrückstände untersucht.

Radioaktive Belastung:

In der AGES wurden 14 private Proben (10 Rehe, 2 Hirsche und 2 Wildschweine) zur Untersuchung auf radioaktive Belastung von Jägern eingesandt, wobei über die Abnehmer keine Angaben vorliegen.

Von diesen 14 Proben waren 4 Proben (3 Rehe und 1 Wildschwein) auf Grund erhöhter Belastungen zu beanstanden:

Bundesland	Warenprobe	Kriterium	Wert	Beurteilung
STMK	Reh	Cs-137	830 Bq/kg	beanstandet
STMK	Reh	Cs-137	1030 Bq/kg	beanstandet
STMK	Reh	Cs-137	1700 Bq/kg	beanstandet
STMK	Wildschwein	Cs-137	1000 Bq/kg	beanstandet

Frage 64:

Die Handhabung der Berichtspflicht gemäß LMG § 10 Abs. 4 hat sich bewährt und wird weiterhin in dieser Form beibehalten.

Fragen 65 bis 74:

Die Beantwortung dieser Fragen wird nachgereicht.

Fragen 75, 78 und 81:

Von anderen Mitgliedstaaten liegen meinem Ressort keine Zahlen vor.

Fragen 76, 77, 79, 80, 82 und 83:

Die Beantwortung dieser Fragen wird nachgereicht.

Frage 84:

Derzeit besteht kein Bedarf die Zuchtwild- und Fleischuntersuchungsverordnung zu ändern, es wird aber auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 hingewiesen.

Frage 85:

	Zahl der Untersuchungen	tauglich	tauglich nach Brauchbar-machung	untauglich	Zahl der bakt. Untersuchungen
Wildschweine	1014	1013	0	1	1
Wildwiederkäuer	2 934	2 927	0	7	0

Frage 86:

Die Erhebung erfolgte zuletzt durch das ÖSTAT im Jahre 1999. Daten anderer Jahre liegen derzeit nicht vor.

Halter von Zuchtwild:

BGLD	66
KTN	179
NÖ	351
OÖ	622
SBG	64
STMK	421
T	60
VBG	32
WIEN	2

Frage 87:

Welche Tiere in Österreich gehalten werden dürfen, hängt von der jeweiligen Landesgesetzgebung ab. Üblicherweise ist es Damwild, Rotwild und Schwarzwild.

Fragen 88, 89 und 90:

Die Untersuchung von Zuchtwild erfolgt nach den Regeln, wie sie auch für die entsprechenden Haustiere in der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl. Nr. 395/1994 idF. BGBl. II 236/2004 gelten. Die Ergebnisse sind aus **Beilage 5** zu ersehen.

Frage 91:

2003 wurden bei einem in einem Fleischproduktionsgatter gehaltenem Wildschwein polychlorierte Biphenyle (PCB 153) nachgewiesen.

Frage 92:

Der letzte Besuch des FVO fand vom 16. bis 20. Oktober 2000 statt.

Fragen 93 und 94:

Es sind keine Probleme bekannt. Hinsichtlich der Maßnahmen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 97 und 98 der parlamentarischen Anfrage 734/J vom 3. Oktober 2003.

Frage 95:

Die Rückverfolgbarkeit ist bei Wildtieren durch einen Anhänger (gem. § 3 der Wildfl.VO) gewährleistet, der an jedem Tierkörper anzubringen ist. Auf diesem Anhänger ist Tag und Ort des Erlegens vermerkt. Dieser Anhänger begleitet das Tier bis zur endgültigen Fleischuntersuchung durch den Tierarzt.

Frage 96:

Die Prüfung der Eigenkontrollen durch den Betriebsinhaber erfolgt im Rahmen der § 16 FIUG - Kontrollen durch den Amtstierarzt.

Frage 97:

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann stellt sicher, dass die Dokumentation der tierärztlichen Aufsichtsmaßnahmen erfolgt.

Frage 98:

Der Zeitpunkt des nächsten Kontrollbesuches des FVO ist nicht bekannt.

Frage 99:

2004	Tierart	Bundesland
Tollwut	Fuchs	Kärnten - Bezirk Völkermarkt (1 Fuchs)
2003	Tierart	Bundesland
Klassische Schweinepest	Wildschwein	Niederösterreich (erfolgreicher Abschluss des Tilgungs- und Überwachungsplanes)

Frage 100:1. Tollwut

Seit dem Jahr 1991 gibt es in Österreich eine bundeseinheitliche Tollwutbekämpfung, die auf Empfehlungen der WHO beruht. Impfstoffköder werden jeweils im Frühjahr und im Herbst in besonders gefährdeten Tollwutgebieten ausgebracht (entweder durch Jäger mittels Handauslage oder per Flugzeug).

Die Koordination des Tollwutbekämpfungsprogramms obliegt der Veterinärverwaltung meines Ressorts.

In der Tollwutbekämpfungsverordnung, BGBl. II Nr. 75/2001 sind Mindestuntersuchungszahlen für das Tollwutuntersuchungs- und das Tollwutüberwachungsprogramm festgelegt.

Jährlich werden an der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, ca. 20.000 Proben verschiedenster Tierarten auf das Vorliegen von Tollwut untersucht.

Zu Beginn des Jahres 2002 kam es im Bundesland Kärnten zu einer Reinfektion in einem seit 5 Jahren unbeimpften Gebiet (Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg). Bis Ende August wurden 19 Füchse, 2 Rehe, 1 Dachshund erlegt bzw. verendet aufgefunden und als tollwutpositiv diagnostiziert.

Eine sofort durchgeführte Notimpfung in den betroffenen Bezirken und zur Vermeidung der Verbreitung in den angrenzenden Bezirken der Bundesländer Kärnten und Steiermark sowie die Einbeziehung dieser Gebiete in die Herbst- und Frühjahreskampagnen stellte sicher, dass dieser Tollwutausbruch lokal begrenzt blieb und erfolgreich bekämpft werden konnte.

Das erweiterte Impfgebiet wird gemäß WHO-Empfehlung für zwei Jahre beibehalten (sofern die Seuchelage kein anderes Vorgehen erfordert).

2. Klassische Schweinepest bei Wildschweinen

Die Veterinärverwaltung erstellte einen Tilgungsplan zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest im Bundesland Niederösterreich.

Auf Grund des guten Erfolges wurde dieser Plan im Februar 2002 - ein Jahr nach Auftreten des letzten positiven Schweinepestfalles - mit Genehmigung der Europäischen Kommission im Sinne eines Überwachungsprogramms geändert. Die Überwachung wurde im Frühjahr 2003 abgeschlossen; Österreich ist demnach wieder frei von Klassischer Schweinepest beim Wildschwein.

Frage 101:

Tierseuche	Wildtierart	Auftreten
Tollwut	Fuchs, Reh, empfindliche Tierarten	Kärnten
Nicht anzeigepflichtige Tierseuche	Wildtierart	Auftreten
Amerikanischer Riesenleberegel	Rothirsch	Donauauen
Fuchsbandwurm	Fuchs	

Frage 102:

Als Bundesbehörde hat die Veterinärverwaltung die Möglichkeit und die Verpflichtung, anzeigepflichtige Tierseuchen zu bekämpfen. Aus fachlichem Interesse wird das Vorkommen anderer Tierkrankheiten beobachtet und im Sinne einer beruflichen Weiterbildung werden von den Fachbeamten/-beamtinnen auch Vorträge und einschlägige Veranstaltungen besucht.

Ein Projekt zur Bekämpfung des Amerikanischen Riesenleberegels wird von der Veterinärmedizinischen Universität in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Landesjagdverbände durchgeführt.

Studien zum Vorkommen des Fuchsbandwurmes wurden von Kollegen aus dem Bundesland Steiermark durchgeführt.

Über anzeigepflichtige Seuchen im Wildtierbestand wird seitens der Veterinärverwaltung jährlich dem Internationalen Tierseuchenamt (OIE) - Bereich Wildtierkrankheiten - Bericht erstattet.

Frage 103:

Die Tollwut stellt wohl die gefährlichste Zoonose (von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheit) dar. Bedingt durch das breite Wirtsspektrum und die Tatsache, dass bereits vor Auftreten von klinischen Erscheinungen beim Tier eine Übertragung auf den Menschen stattfinden kann, ist eine Bekämpfung der für Tier und Mensch stets tödlich verlaufenden Krankheit oberste Priorität. Im Verdachtsfall gibt es für Menschen, die durch den Biss eines verdächtigen Tieres angesteckt worden sein könnten, die Möglichkeit einer postexpositionellen Immunisierung.

Fragen 104 bis 108:

Die Ausbildung von Jägern und Hilfskräften ist in Österreich einheitlich geregelt. Es werden Kurse mit äußerst informativen Schulungsbeihilfen und Abschlussprüfung vom Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau angeordnet. Bei Notwendigkeit werden auch Nachschulungen durchgeführt.

Frage 109:

Nein.

Frage 110:

Jäger und Hilfskräfte sind keine Fleischuntersuchungsorgane im Sinne des FIUG.

Sie haben eigenverantwortlich vorzusorgen, dass durch ihren Gesundheitszustand Wildfleisch nicht negativ beeinflusst wird.

Frage 111:

Die Untersuchungen und Kontrollen werden laut FIUG und Wildfleisch-Verordnung laufend durchgeführt.

Frage 112:

Darüber liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor.

Frage 113:

Im Rahmen des Probenplans können die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Risikosituation über das Jahr verteilt entsprechende Proben ziehen. Dies ist daher abhängig von den jeweiligen Bedingungen in den einzelnen Bundesländern.

Fragen 114 und 115:

Im Probenplan sind Wildbret und Wildbreterzeugnisse in der Gesamtzahl der Warengruppe Fleisch und Fleischwaren enthalten. Die Proben werden in den einzelnen Bundesländern risikobezogen auf Grund der jeweiligen örtlichen Bedingungen entnommen. Generell bleibt das Ziel aufrecht, pro Betrieb durchschnittlich eine Revision jährlich durch die Lebensmittelaufsichtsbehörden durchzuführen.

Frage 116:

Auf Grund der Ergebnisse der letzten Jahre erscheinen umfangreiche zusätzliche Untersuchungen nicht notwendig. Die auf regionale Gegebenheiten abgestimmte Beprobung durch die Organe der Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer wird weiter beibehalten.

Frage 117:

Die Jagdstatistik 2003/2004 ist in der Beilage 1 einzusehen.

Frage 118:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Frage 119:

Grundsätzlich ist die Etablierung eines Qualitätssiegels zu begrüßen, dies gilt auch für ein Gütesiegel für österreichisches Wildfleisch. Als Parameter für Gütesiegel sind jedoch solche Messpunkte zu definieren, die in Verbindung mit Qualitätskriterien stehen und als solche objektiv überprüft werden können.

Beilagen

Beilage 1

Stellungnahme der Sektion IV zu 2025/J

WILDABSCHUSS (Jagdstatistik 2003/2004 Statistik Austria, in Stück)

Hufwild:	Rotwild	46.949
	Rehwild	285.114
	Gamswild	26.185
	Muffelwild	1.971
	Sikawild	513
	Damwild	439
	Steinwild	461
	Schwarzwild	24.520

gesamt: 386.152

Kleinwild:	Hasen	147.426
	Wildkaninchen	1.699
	Murmeltiere	7.097
	Dachse	9.322
	Füchse	57.347
	Marder	23.896
	Wiesel	17.339
	Iltisse	6.374

gesamt: 270.500

Federwild:	Fasane	162.774
	Rebhühner	9.813
	Schnepfen	4.400
	Wildtauben	19.921
	Wildenten	71.354
	Wildgänse	1.487
	Blässhühner	1.734
	Auerwild	525
	Birkwild	2.094
	Haselwild	243

gesamt: 274.345

Wildabschuss Österreich 2003 gesamt: 930.997

(eine genaue Auflistung nach Tierart, Untergliederung und Bundesland liegt in Kopieform beim SB auf)

Beilage 2a zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Stellungnahme der Sektion IV zu 2025/3

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	s/z	Schw	Eh	Wild	Gefi.	Kan.
B20	Heldeboden-Fleischvertriebs-Gesell.m.b.H.	Podersdorf	Neusiedl/See		X	X		X	X	X		X		
1	Betrieb im Burgenland													
K202	Wildhandel Hans Klein GmbH.	Liese rb rücke	Spittal/Drau		X		X					X		
1	Betrieb in Kärnten													
N 1-174	Fleischhauerei Kainrath	Ybbsitz	Amstetten		X	X						X		
N6-22	Willinger G.m.b.H.	Untermarkersdorf	Hollabrunn		X							X		
N8-33	Metro Ges.mbH.	Langenzersdorf	Korneuburg		X		X	X	X	X	X	X	X	X
N8-46	SDL	Korneuburg	Korneuburg				X	X	X	X	X	X	X	
N 13-22	Metro Ges.mbH.	Vösendorf	Mödling				X	X	X	X		X	X	
N 15-26	Nemetz-Fleisch Handelsges.mbH.	Böhelmkirchen	St.Pölten-Land		X	X	X	X	X	X		X	X	X
N 17-3	Teufner GmbH./Anton Stark Hand.ges.mbH.	Sitzenberg-Reiding	Tulln		X							X		
N 22-13	Polarfrost Tiefkühlkost Ges.mbH.	Krems	Krems-Stadt			X	X	X	X	X	X	X	X	X
8	Betriebe in Niederösterreich													
O 112	Heinrich Hable Fleischwaren KG.	Aurolzmünster	Ried/Innkreis		X	X		X	X	X		X	X	
O144	Land Art OEG.	Unterach/Attersee	Vöcklabruck			X		X	X	X		X	X	
O200	Hofer KG.	Sattledt	Wels-Land				X	X	X	X		X	X	X
O201	Jagerland Wildspezialitäten GmbH. & Co.KG.	Freistadt	Freistadt		X		X					X		
O202	Rudolf Zöls	Ried/Innkreis	Ried/Innkreis		X		X					X		
O203	Wild-Kraft Produktions-Ges.m.b.H.	Taufkirchen	Schärding				X					X		
O 204	Kameltner & Kraupa Ges.mbH.	Linz	Unz-Stadt		X		X					X		
O 205	Huber Wildgroßhandel GmbH.	Wels	Wels-Stadt		X		X	X		X		X		
O 209	Berger Wild Ges.mbH.	St.Florian/Inn	Schärding				X					X		
O210	Friedrich Atteneder	Neumarkt	Freistadt				X					X		
O 268	Dr. Fritz Grabner	Gmunden	Gmunden			X			X	X	X	X	X	X
O 336	Stritzinger Import/Export Ges.mbH.	Gaspolthofen	Grieskirchen				X	X	X	X		X	X	
O386	Daily Service Tiefkühllogi.Ges.mbH.a Co.KG.	Asten	Linz-Land				X	X	X	X	X	X	X	X
O395	Landesmann Trading Ges.mbH.Kühlh.Stark	Puchenau	Urfahr-Umgebung				X	X	X	X	X	X	X	X
O406	Kröswang GmbH.	Grieskirchen	Grieskirchen				X					X	X	
O 417	Nagel Austria	StFlorian	Linz-Land				X	X	X	X		X	X	X
16	Betriebe in Oberösterreich													
S42	Frigo Salzburg TK-Lager GmbH.	Hallein	Hallein				X	X	X	X	X	X	X	X
S 106	R&S Gourmet Express Handelsges.mbH.	Wals-Slezenheim	Salzburg-Umgebung				X	X		X		X	X	
S129	Wild/Fleisch/Wurst Reinfried Wieser Sammelstelle	Eben/Pongau	St.Johann/Pongau		X							X		
3	Betriebe in Salzburg													
St 215	Hochländer Vertriebsgesell.-Naturfl.markt	Rottenmann	Llezen		X							X		

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Beilage 2a Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene Fleischbetriebe in Österreich

Stellungnahme der Sektion IV zu 2025/J

Betr.Nr.	Betrieb	Ort	Region	SB	ZB	VB	K/U	RD	s/z	Schw	Eh	Wild	Gefl.	Kan.
1	Betrieb in der Steiermark													
T4	Tiefkühlhäuser Josef Huber	St.Johann/Tirol	Kitzbühel				X	X	X	X	X	X	X	X
T8	Wedl und Dick Ges.mbH.	Innsbruck	Innsbruck-Stadt				X					X	X	
T9	Kälberschlächtere Huber GmbH.	St.Johann/Tirol	Kitzbühel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
T10	Tiefkühlkost + Frischdienst Neurauter Frisch	Ötztal/Bhf.	Imst				X	X	X	X	X	X	X	X
T109	Albert Murr Fleischhauerei St.Anton Tirol Co.KG.	St.Anton	Landeck		X	X	X	X	X			X		
T115	Frisch- und Tiefkühl-Ges.m.b.H. Elsendle	Hall	Innsbruck-Land				X	X	X	X	X	X	X	X
T123	Salier Fleisch Ges.mbH.	Nußdorf-Debant	Uenz		X	X	X	X	X	X	X	X		
T200	H. Weinbauer GmbH.	Kufstein	Kufstein				X	X	X	X	X	X	X	X
T201	Josef Ager	Soll/Tirol	Kufstein		X		X	X	X	X	X	X	X	X
T222	Handl-Tyrol GmbH.	Plans	Landeck			X		X	X	X	X	X	X	X
T226	TSC Truck Service GmbH.	Brixlegg	Kufstein				X	X	X	X	X	X	X	X
T228	M-Prels-Service-Center	Völs	Innsbruck-Land			X	X	X	X	X	X	X	X	X
T235	Nagel Austria GmbH.	Kramsach	Kufstein				X	X	X	X	X	X	X	X
T273	Vieh- und Fleischhandel Josef Mayr	Natters	Innsbruck-Land		X		X	X	X	X	X	X		
14	Betriebe in Tirol													
V3	"Gubi" Deutschmann Ges.mbH.	Feldkirch	Feldkirch		X		X	X	X	X		X		
V131	Vorarlberger Metzgerverband reg.Gen.mbH.	Hohenems	Dornbirn			X	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Betriebe in Vorarlberg													
W1	Leopold Trünkel GmbH.	Baumgasse 66	Wien III		X	X		X	X	X	X	X	X	X
W4	CMS - Club Menue Service	Henneberggasse 6	Wien III			X		X	X	X	X	X	X	X
W16	Anton Hink	Otto Beyschlaggasse 3	Wien XXI			X		X		X		X	X	
W18	Cerny Fiischhandelsges.m.b.H.	Hermann Gebauergergasse 18	Wien XXII			X	X	X	X	X	X	X	X	
W19	Wiener Kühlhaus Frigoscandia GmbH.	Franzosengraben 20	Wien III		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
W20	Gustana Menüservice Ges.m.b.H.	Henneberggasse 2-4	Wien III			X		X	X	X	X	X	X	X
W200	Forstverwaltung Lobau	Lobau 254	Wien XXII				X					X		
W201	Forstverwaltung Lainz	Hermesvilla	Wien XIII				X					X		
W203	Kriegler Wildspezialitäten GmbH.	Perfektastraße 13	Wien XXIII		X		X					X		
W203	Kriegler Wildspezialitäten GmbH.	Perfektastraße 13	Wien XXIII			X	X					X	X	
W204	Hans Vogler OHG.	Vlvenotgasse 19	Wien XII		X	X	X					X	X	
11	Betriebe in Wien													
57	Betriebe in Österreich													

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Beilage 2b

Stellungnahme der Sektion IV zu 2025/J

Betr.Nr.: Betriebsnummer / plant number / numero d'atelier

Betrieb: Betriebsname / plant name / nom d'atelier

Ort: Betriebsstandort / plant location / Station d'atelier

Region: Bezirk / district / departement

SB: Schlachtbetrieb / slaughterhouse / abattoir

ZB: Zerlegungsbetrieb / cutting plant / atelier de decoupe

VB: Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 8 (BGBl. 397/1994)
processing plant corresponding to CD 77/99/EEC article 8
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 8

K/U: Kühlhaus/Umpackzentrum
cold store/rebaggage centre
entrepot frigorifique/centre du changement d'emballage

RD: Rindfrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh beef corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche bovine en conforme CD 64/433/CEE article 10

S/Z: Schaffrischfleisch/Ziegenfrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh mutton/fresh goat meat corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche ovine/viande fraiche caprine en conforme CD 64/433/CEE article 10

Schw.: Schweinefrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh pork corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche porcine en conforme CD 64/433/CEE article 10

Eh.: Einhuferfrischfleisch gemäß RL 64/433/EWG Artikel 10 (BGBl. 396/1994)
fresh horse meat corresponding to CD 64/433/EEC article 10
viande fraiche equine en conforme CD 64/433/CEE article 10

Wild: Wildfrischfleisch gemäß RL 92/45/EWG Artikel 7 (BGBl. 400/1994)
fresh game meat corresponding to CD 92/45/EEC article 7
viande fraiche gibier en conforme CD 92/45/CEE article 7

Gefl.: Geflügel frischfleisch gemäß RL 71/118/EWG Artikel 6 (BGBl. 403/1994)
fresh poultry meat corresponding to CD 71/118/EEC article 6
viande fraiche volaille en conforme CD 71/118/CEE article 6

Kan.: Kaninchenfrischfleisch gemäß RL 91/495/EWG Artikel 14 (BGBl. 401/1994)
fresh rabbit meat corresponding to CD 91/495/EEC article 14
viande fraiche lapin en conforme CD 91/495/CEE article 14

Bemerk.: spezielle Anmerkungen / Special remarks / remarques speciaux

(0) Zulassung ausgesetzt / admission exposed / admission exposee

(1) nur verpacktes Fleisch / packed meat only / seulement viande emballee

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

- (2) auch Zuchtwildfleisch gemäß RL 91/495/EWG Artikel 14
farmed game meat also corresponding to CD 91/495/EEC article 14
aussi viande gibier d'elevage en conforme CD 91/495/CEE article 14
- (3) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen / no offals / abats exclus
- (4) Faschiertes und Fleischzubereitungen gemäß RL 94/65/EWG
minced meat and meat preparations corresponding to CD 94/65/EEC
hachis et preparations de la viande en conforme CD 94/65/CEE
- (5) Fleischerzeugnisse oder fertige Fleischgerichte mit einem Fleischanteil von weniger als 10 %
gemäß RL 83/201/EWG
meat products or prepared meat meals with meat shares less than 10 % corresponding to CD 83/201/EEC
preparations de la viande ou plats prêts avec une portion de la viande peu de 10 % en conforme CD 83/201/CEE
- (6) Umpackzentrum gemäß RL 77/99/EWG § 6 a (1) (mit Hülle)
rebaggage centre corresponding to CD 77/99/EEC § 6 a (1)
centre du changement l'emballage en conforme CD 77/99/CEE § 6 a (1)
- (7) Umpackzentrum gemäß RL 77/99/EWG § 6 a (2) (ohne Hülle)
rebaggage centre corresponding to CD 77/99/EEC § 6 a (2)
centre du changement l'emballage en conforme CD 77/99/CEE § 6 a (2)
- (8) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) -
gereinigte Mägen, Blasen oder Därme, soweit sie gesalzen oder getrocknet und/oder erhitzt sind
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) -
stomachs, bladders and intestines cleaned, salted or dried and/or heated
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) - estomacs, vessies et intestins deterges, sales ou secs et/ou chauffes
- (9) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) - Erzeugung von
ausgelassenem und raffiniertem Fett und Lebensmittelfetten aus Fleisch einschließlich dessen Knochen
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) -
production of rendered and rafined fat and groceries fats from rendering meat including its bones
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) - production de la graisse fondree et rafinee et des graisses des vivres de la viande et des ses os
- (10) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) -
eiweißhaltige Bestandteile, die sich beim Ausschmelzen des Rohfettes nach teilweiser Trennung von Fett und Wasser absetzen
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) -
protein-containing residues of rendering after partial Separation of fat and water
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) - ingredients albumineux en extraire par la fönt apres seperation en partie de la graisse et de l'eau
- (11) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Art. 9 Abs. 1 (§ 10 Abs. 1 Z. 2)
processing plant corresponding to CD 77/99/EEC art. 9 p.I (§ 10 p. 1 Nr. 2)
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE art. 9 p.I (§ 10 p.I No. 2)
- (12) ausschließlich Lagerung verpackter Ware
exclusive storage of packed wares
exclusif stockage des marchandises emballees
- (13) nur Fleischextrakte / only meat extracts / seulement extraits de la viande
- (14) eingeschränkt auf den Export von Wild in der Decke gemäß RL 92/45/EWG Artikel 5
restricted to the export of game in hide corresponding to CD 92/45/EEC article 5
restraint pour l'export de gibier non depoullier en conforme CD 92/45/CEE article 5
- (15) Wildsammelstelle / game-collecting Station / Station de la quete du gibier
- (16) nur Darmputzerei / intestines cleanery only / seulement nettoyage d'intestines

- (17) Fleischerzeugnisse gemäß RL 77/99/EWG Anhang C, Kapitel 1
meat products corresponding to CD 77/99/EEC appendix C, chapter 1
preparations de la viande en conforme CD 77/99/CEE appendice C, chapitre 1
- (18) Verarbeitungsbetrieb gemäß RL 77/99/EWG Artikel 11 (§ 2 Z. 3) -
Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut, gesalzenes oder
getrocknetes Blutplasma
processing plant corresponding to CD 77/99/EWG article 11 (§ 2 Nr. 3) -
meat powder, powdered rind, salted or dried blood, salted or dried blood plasma
atelier du transformation en conforme CD 77/99/CEE article 11 (§ 2 No. 3) -
farine viandeuse, poudre des couennes, sang sale ou sec, plasma du sang sale ou sec
- (19) auch Lagerung verpackter Ware
storage of packed wares also
aussi stockage des marchandises emballees
- (20) auch Lagerung gefrorener Ware
storage of frozen wares also
aussi stockage des marchandises frigorifiees
- (21) Großmarkt gemäß Entscheidung der Kommission 96/658/EG
whole-sale-market corresponding to commission decision 96/658/EC
marche-grand en conforme decision de la commission 96/658/CE
- (22) Umpackzentrum gemäß Entscheidung der Kommission 94/837/EG
rebaggage centre corresponding to commission decision 94/837/EC

centre du changement d'emballage en conforme decision de la commission 94/837/CE
- (23) handelt auch unter der Bezeichnung / also trading as / commerce aussi sous la marque
- (24) (auch) Wild in der Decke / game in hide (also) / (aussi) gibier non depoullier
- (25) Sammelbetrieb gemäß Speisegelatine-Verordnung BGBl. II 2000/272 gemäß Entscheidung der
Kommission 99/724/EG
collection center for raw materials for gelatine intended for human consumption corresponding
to commission decision 99/724/EC
centre de collecte pour matieres premieres pur gelatine destinee a la cosummation humaine
en conforme decision de la commission 99/724/CE
- (26) Verarbeitungsbetrieb mit ständigen Erleichterungen gemäß § 10 Abs.I Z 2
Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung
processing plant with permanent facilities corresponding to § 10 Abs.I Z 2
Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung
atelier du transformation avec allegements permanents en conforme § 10
Abs.I Z 2 Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung

Beilage 3
Stellungnahme der Sektion IV zu 2025/J

ERGEBNISSE DER WILDFLEISCHUNTERSUCHUNG
durch Fleischuntersuchungsorgane

Tierart	Zahl	tauglich	untauglich	Zahl der bakt. Untersuchungen	Anmerkungen**
Rotwild	13.043	12.771	272	3	-
Rehwild	142.737	137.781	4.956	48	-
Gamswild	9.526	9.092	434	3	-
Muffelwild	315	276	39	0	-
Sikawild	5	5	0	0	-
Damwild	2.328	2.309	19	3	-
Steinwild	16	16	0	0	-
Schwarzwild	10.986	9.687	1.299	10	-
Federwild*	14.750	12.034	2.716	203	-
Kleines Haarwild*	24.587	19.552	5.035	155	-
Gesamt					

* Anzahl der durch Stichprobenuntersuchungen erfassten Tiere

** z.B. Angabe nachgewiesener Finnen

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Beilage 4

Stellungnahme der Sektion IV zu 2025/J

ERGEBNISSE DER WILDFLEISCHUNTERSUCHUNG durch Hilfskräfte gemäß Wildfleisch-Verordnung

Tierart	Zahl	nicht bean- standet	beanstandet	Anmerkungen*
Rotwild	30.257	28.953	1.304	-
Rehwild	228.026	212.762	15.264	-
Gamswild	15.121	14.284	837	-
Muffelwild	1.197	1186	11	-
Sikawild	221	218	3	-
Damwild	374	372	2	-
Steinwild	1.144	1104	40	-
Schwarzwild	15.547	15.443	104	-
Gesamt				

BELAGE 5

FARMED GAME
TARGETED SAMPLING

Code	Name	Substanz	Sampling	Species	ES (No. Res.)	OC (No. Res.)	OC (No. Samples)	OC (No. Samples)	OC (No. Samples)	OC (No. Samples)	OC (No. Samples)	OC (No. Samples)
A1	Silberne		SLAUGHTER HOUSES	Deer	1	4	0	4	0			
A1	Silberne	Diethylstilbestrol (DES, Stilbestrol)	SLAUGHTER HOUSES									
A1	Silberne	Dianestrol (Diancestrol)	SLAUGHTER HOUSES									
A1	Silberne	Hexoestrol (Hexoestrol)	SLAUGHTER HOUSES									
A2	Antihyroid agent		SLAUGHTER HOUSES	Deer	1	3	0	3	0			
A2	Antihyroid agent	Thiouราซิล (TU)	SLAUGHTER HOUSES									
A2	Antihyroid agent	S-Propyl-2-Thiouracil	SLAUGHTER HOUSES									
AMDZ	(Furosemide)	Methyl-Thiouราซิล	SLAUGHTER HOUSES									
A2	Antihyroid agent	Tapazole	SLAUGHTER HOUSES									
A3	Steroids	Trenbolone	SLAUGHTER HOUSES	Deer	1	4	0	4	0			
A3	Steroids	17-alpha-Trenbolone	SLAUGHTER HOUSES									
A3	Steroids	17-beta-Trenbolone	SLAUGHTER HOUSES									
A4	Resorcyclic acid	Zeranol (a-Zeranol)	SLAUGHTER HOUSES	Deer	1	3	0	3	0			
A4	Resorcyclic acid	alpha-Zeranol	SLAUGHTER HOUSES									
A4	Resorcyclic acid	Toleranol	SLAUGHTER HOUSES									
A4	Resorcyclic acid	beta-Zeranol	SLAUGHTER HOUSES									
A4	Resorcyclic acid	Zeranolon	SLAUGHTER HOUSES									
A5	Beta agonist	Clenbuterol	SLAUGHTER HOUSES	Deer	3	8	0	8	0			
A5	Beta agonist	Bambuterol	SLAUGHTER HOUSES									
A5	Beta agonist	Cinacero	SLAUGHTER HOUSES									
A5	Beta agonist	Salmeterol (Albetarol)	SLAUGHTER HOUSES									
A6	Antibiotic	Chloramphenicol	SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	2	8	0	8	0			
A6	Antibiotic	Chloramphenicol	SLAUGHTER HOUSES	Deer and red deer	6	30	0	36	0			
A6	Antibiotic	Chloramphenicol	SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	30	11	0	41	0			
B1	Antibacterial substances		SLAUGHTER HOUSES	Deer and red deer	14	28	1	43	0			
B1	Antibacterial substances		SLAUGHTER HOUSES									
B1	Antibacterial substances		SLAUGHTER HOUSES									
B1	Antibacterial substances		SLAUGHTER HOUSES									
B1	Antibacterial substances	Sulphonamides	SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	2			4	0			
B1	Antibacterial substances	Sulphonamides	SLAUGHTER HOUSES	Deer and red deer	8			11	0			
B1	Antibacterial substances		SLAUGHTER HOUSES									
B2a	Antihelmintics		SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	6	6	0	12	0			
B2a	Antihelmintics		SLAUGHTER HOUSES	Deer and red deer	10	17	0	27	0			
B2a	Antihelmintics	Doximecillin	SLAUGHTER HOUSES									
B2a	Antihelmintics	Eprinomectin benzene	SLAUGHTER HOUSES									
B2a	Antihelmintics	Ivermectin	SLAUGHTER HOUSES									
B2a	Antihelmintics	Moxidectin	SLAUGHTER HOUSES									
B2a	Antihelmintics	Levamisole	SLAUGHTER HOUSES									
B2b	Anti-coccidials	Cocciostats	SLAUGHTER HOUSES	Deer	1			16	0			
B2b	Anti-coccidials	Cocciostats	SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	0			2	0			
B2b	Anti-coccidials	Coccidio Salinomycin	SLAUGHTER HOUSES									
B2b	Anti-coccidials	Coccidio Monensin	SLAUGHTER HOUSES									
B2b	Anti-coccidials	Coccidio Narasin	SLAUGHTER HOUSES									
B2b	Anti-coccidials	Coccidio Lasalocid	SLAUGHTER HOUSES									
B2c	Carbamates		SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	5			4	0			
B2c	Carbamates		SLAUGHTER HOUSES	Deer and red deer	5			10	0			
B2c	Carbamates		SLAUGHTER HOUSES	Wild boar	1			4	0			
B2c	Carbamates		SLAUGHTER HOUSES	Deer and red deer	1			2	0			
B2c	Pyrethroids		SLAUGHTER HOUSES					13	0			
B2c	Carbamates		SLAUGHTER HOUSES									

001

BMGF VET. SERVICE

09/08 '04 14:14 FAX +43 1 7104151

Fax S Ubn ID: +43 1 7104151 an: 1718 09.08.2004 14:16 [09:01:06] DK S.001/002

